

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Mitnahme einer 110-kV-Leitung durch 380-kV-Leitung

BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10.20

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klagen privater Eigentümer gegen den Planergänzungsbeschluss für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem abgewiesen. Die ursprüngliche Variantenprüfung hatte das BVerwG in seinem Urteil vom 14.03.2018 (4 A 5.17 u.a.) für unzureichend gehalten und den Ursprungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die nunmehr ergänzte Variantenprüfung beanstandete das Gericht nicht. Die Antragsvariante, an der die Vorhabenträgerin festhielt, sieht zwecks Netzverstärkung die Mitführung einer 110-kV-Leitung auf einem Mehrfachgestänge der 380-kV-Leitung vor. Ob der Vorhabenträger bereits deswegen andere technische Varianten ausscheiden durfte, lies das BVerwG mangels Entscheidungsrelevanz offen. Es sah im Hinblick auf eine möglicherweise günstigere Führung der Leitungen jedenfalls keinen Abwägungsfehler darin begründet, dass die Mitführung der 110-kV-Leitung bei der Vorzugsvariante fest geplant war, während sie bei den anderen Varianten nur als „weitere erforderliche Maßnahme“ aufgeführt war. Diese Differenzierung rechtfertigte sich daraus, dass der Betreiber der bestehenden 110-kV-Leitung der Inanspruchnahme ihres Trassenraums für die 380-kV-Leitung nur unter der Bedingung zugestimmt hatte, dass die neuen 110-kV-Leitungen mitgeplant werden. Das BVerwG sah auch keinen Abwägungsfehler darin, dass die Planfeststellungsbehörde Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV eine Bedeutung für den Variantenvergleich absprach. In der konkreten Abwägungssituation habe sie den Belastungsunterschieden unterhalb der Grenzwerte ein so geringes Gewicht beimessen dürfen, dass eine Ergebnisrelevanz auszuschließen gewesen sei. Auch die Gesamtabwägung blieb unbeanstandet. Der Planergänzungsbeschluss hatte sich das von der Vorhabenträgerin verwendete „Score-System“, mit dem aus den jeweiligen Einzelergebnissen die Vorzugswürdigkeit einer Trasse berechnet wurde, nicht unbesehen zu eigen gemacht. Dies sei auch geboten gewesen, denn die Abwägung verlange eine planerische Entscheidung, die durch Berechnungen vorbereitet, aber nicht ersetzt werden könne.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung berührt das äußerst praxisrelevante Problem der sog. Mitnahme von 110-kV-Leitungen im Rahmen von Höchstspannungsleitungsvorhaben. In diesem Zusammenhang bestehen noch zahlreiche offene Rechtsfragen. Insbesondere ist zweifelhaft – was das BVerwG leider offenließ – ob die Definitionsmacht des Vorhabenträgers einer 380-kV-Leitung so weit geht, dass die Mitnahme einer 110-kV-Leitung zum selbstständigen Planungsziel erklärt werden darf – mit der Folge, dass andere Alternativen ausgeschlossen wären. Dagegen spricht, dass dann die gesetzliche Bedarfsbegründung eines EnLAG- oder NABEG-Leitungsvorhabens unter Umständen das 110-kV-Vorhaben „mitziehen“ würde, was einen UVP- und Abwägungsfehler bedeuten könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 35 – Weservertiefung).